Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/866

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52210 — 6249/62

Bonn, den 28. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines . . . . Gesetzes zur
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1962 beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines ..... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 7 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), wird der folgende Satz angefügt:

„Sie beträgt für die Einfuhr von gekrempelter oder gekämmter Wolle und von gekrempelten oder gekämmten feinen und groben Tierhaaren ab 1. Januar 1963 drei vom Hundert, ab 1. Januar 1964 zwei vom Hundert und ab 1. Januar 1965 eins vom Hundert."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Durch das Gesetz soll der Ausgleichsteuersatz für gekrempelte oder gekämmte Wolle (Wollkammzüge) und für gekrempelte oder gekämmte feine und grobe Tierhaare herabgesetzt werden, um den bestehenden Unterschied zwischen der Umsatzsteuerbelastung der im Inland erzeugten Waren und der Belastung gleichartiger ausländischer Waren bei der Einfuhr mit Ausgleichsteuer zu beseitigen.

II. Im Besonderen

Die Einfuhr von roher Wolle und rohen feinen und groben Tierhaaren ist von der Ausgleichsteuer befreit (Freiliste 1, Anlage 1 zur AStO, Tarifnr. aus 53.01 und aus 53.02). Die Lieferung der im Inland erzeugten Waren ist nach § 4 Ziff. 19 UStG umsatzsteuerfrei. Das Kämmen der Wolle und der Tierhaare im Inland durch Lohnkämmereien ist zwar ein steuerbarer Umsatz — 4 v. H. vom Werklohn —, der Auftraggeber kann aber den Steuerbetrag nach § 60 UStDB in voller Höhe auf seine Umsatzsteuerschuld anrechnen, so daß Wollkammzüge und gekrempelte und gekämmte Tierhaare unmittelbar nicht mit Umsatzsteuer belastet sind. In einem Sachverständigengutachten ist festgestellt worden, daß Wollkammzüge mittelbar (d. h. durch die Umsatzsteuer auf Werkzeuge und Arbeitsgeräte, Betriebsstoffe u. a.) mit etwa 1 v. H. Umsatzsteuer vorbelastet sind. Der Ausgleichsteuersatz für Wollkammzüge und gekrempelte oder gekämmte Tierhaare beträgt z. Z. 4 v. H. des Wertes.

In Artikel IV des revidierten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — GATT — (Abschnitt RR des Protokolls von Genf vom 10. März 1955 zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allg. Zoll- und Handelsabkommens, Deutsches Handelsarchiv 1955 S. 2304, Wortlaut a. a. O. S. 2325) und in Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 753) ist die Gleichbehandlung eingeführter ausländischer Waren mit Inlandswaren in bezug auf die innere Besteuerung festgelegt (sogenannte Inländerbehandlung ausländischer Waren). Die Ausgleichsteuer ist als Äquivalent der Umsatzsteuer eine innere Steuer und gehört zu den in Artikel IV des rev. GATT und in Artikel 95 des EWG-Vertrages angesprochenen inneren Steuern.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Bundesregierung mit der Richtlinie IV/S/04644/62 aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie die zur Berichtigung des zu hohen Ausgleichsteuersatzes für die Einfuhr von Wollkammzügen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Bundesregierung hatte bereits im Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des UStG vorgeschlagen, den Ausgleichsteuersatz für Wollkammzüge und gekrempelte oder gekämmte Tierhaare entsprechend herabzusetzen. Der Finanzausschuß des Bundestages hat durch Beschluß vom 23. Juni 1961 den Vorschlag abgelehnt, weil er die Herabsetzung nicht vor dem damals noch ungewissen Beginn der zweiten EWG-Stufe durchgeführt wissen wollte. Die zweite EWG-Stufe hat inzwischen am 1. Januar 1962 begonnen.

Der Entwurf sieht eine stufenweise Senkung des Ausgleichsteuersatzes vor, so daß erst ab 1. Januar 1965 der endgültige ermäßigte Steuersatz von 1 v. H. wirksam werden wird. Durch diese stufenweise Senkung soll der schwierigen Wirtschaftslage der betroffenen deutschen Wollkämmerei-Industrie Rechnung getragen werden. Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Durch die Herabsetzung des Steuersatzes um jeweils 1 v. H. wird sich das Aufkommen an Ausgleichsteuer schätzungsweise um etwa 350 000 DM im Jahr vermindern.